

## Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

V [REDACTED] AG, vertr. durch den Vorstand Dr. [REDACTED] P [REDACTED], Dr. [REDACTED]  
A [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED], Dr. [REDACTED] H [REDACTED], Dr. [REDACTED]  
N [REDACTED], Dr. [REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED], Prof. Dr. [REDACTED]  
W [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] B [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED],  
[REDACTED]  
gegen

DENIC Domainverwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG, vertr. durch den  
Vorstand Andreas Bäß, Ines Balthes, Sabine Dolderer, Ulrike Jendis,  
Carsten Schiefner, Wiesenhüttenplatz 26, 60329 Frankfurt am Main,  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 06. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch Vorsitzenden Richter am Landgericht R [REDACTED]  
Richter am Landgericht K [REDACTED]  
Richter Dr. K [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.2.2004  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand:

Die Klägerin ist ein weltweit führender und Europas größter Automobilhersteller. Sie ist Inhaberin der Marke "VW", die wegen ihrer überragend hohen Bekanntheit als berühmtes Kennzeichen gilt. Die Klägerin tritt unter anderem unter den Domains [www.volkswagen.de](http://www.volkswagen.de), [www.vw-ag.de](http://www.vw-ag.de), [www.vw.net](http://www.vw.net), und [www.vw.org](http://www.vw.org) im Internet auf. Die Beklagte ist die bundesweit zentrale Registrierungs- und Vergabestelle für Domain-Namen unter der Top-Level-Domain (im folgenden: TLD) "de". Sie wurde im Dezember 1996 als Genossenschaft gegründet, nachdem Registrierungen zuvor über Universitäten unter Aufsicht des "Interessenverbandes DE-NIC" durchgeführt werden mussten. Die Beklagte verfolgt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Sie verabschiedete Registrierungsrichtlinien, nach deren Ziff. II eine Second Level Domain (im folgenden: SLD) mindestens drei Zeichen enthalten muss. Zu den Einzelheiten wird auf die Anlage K 9b, Bl. 78 d.A. verwiesen.

Die Klägerin beauftragte die Beklagte mit Schreiben vom 30.07., 22.08. und 16.09.2002 mit der Registrierung der Domain "vw.de". Die Beklagte lehnte die Registrierung mit Schreiben vom 30.09.2002 ab.

Die Klägerin behauptet, die Bezeichnung "VW" sei bekannter als die Bezeichnung "Volkswagen". Viele Internetnutzer würden die websites der Klägerin deshalb unter Eingabe der - nicht vorhandenen - domain "vw.de" suchen. Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte sei als marktbeherrschendes oder zumindest als marktstarkes Unternehmen im Sinne des § 20 GWB anzusehen. Durch die zitierte Richtlinienbestimmung werde die Klägerin gegenüber anderen Automobilherstellern diskriminiert, deren Marken als SLD registriert werden. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung sei nicht gegeben, da technische Probleme von SLDs mit nur zwei Zeichen nicht nachgewiesen seien und für die Bezeichnung VW auch kein Freihaltebedürfnis bestehe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Second Level Domainnamen "vw" unter der Top-Level-Domain ".de" zu Gunsten der Klägerin zu registrieren.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie habe keine marktbeherrschende Stellung inne. In den relevanten Markt sei nicht nur die Beklagte als Anbieterin von SLDs unter der Landes-TLD ".de", sondern auch die Anbieter von SLDs unter generischen TLDs wie z.B. .com, .org, .net einzubeziehen. Eine Diskriminierung liege nicht vor. Die Beklagte würde von dem Verbot, zweistellige SLDs zu registrieren, keine Ausnahmen machen. Die Richtlinie diene der Wahrung der Betriebssicherheit im Internet. So empfehle die Organisation ICANN, welche die TLDs weltweit verwaltet, Zurückhaltung bei der Vergabe von zweistelligen SLDs. Außerdem bestünde für Zwei-Buchstaben-Kombinationen ein Freihaltebedürfnis, weil die Verwechslungsgefahr mit potentiellen TDLs und anderen geschäftlichen Bezeichnungen besonders hoch sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zur Akte gelangten Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch aus §§ 20, 33 GWB auf Registrierung der Domain "vw.de" zu. Die Beklagte ist ein "Unternehmen" im Sinne dieser Vorschrift. Gewinnerzielungsabsicht ist hierfür nicht erforderlich. Es kann für die Entscheidung des Rechtsstreits dahingestellt bleiben, ob die Beklagte als marktbeherrschendes oder marktstarkes Unternehmen im Sinne des § 20 GWB anzusehen ist. Für eine solche Einordnung sprechen allerdings die vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung BGHZ 148, 13 (25) - "ambiente.de" angeführten Gründe.

Jedenfalls liegt in der Nichteintragung der Domain "vw.de" keine unbillige Behinderung oder Ungleichbehandlung der Klägerin. Nach § 20 I GWB ist es den Adressaten der Vorschrift untersagt, wirtschaftlich gleichliegende Sachverhalte ungleich zu be-

handeln, sofern kein sachlich rechtfertigender Grund für die Ungleichbehandlung gegeben ist (vgl. BGH WuW/E 2483, 2490-Sonderungsverfahren; Bechtold, § 20, Rn. 41).

Da eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten ist, hängt die Vergleichbarkeit nicht davon ab, ob die Beklagte auch anderen Unternehmen die Eintragung von SLDs mit nur zwei Zeichen gestattet. Dies ist unstreitig nicht der Fall. Zwar existieren insgesamt vier SLDs unter der TLD .de mit nur zwei Zeichen. Diese wurden jedoch vor der Gründung der Beklagten registriert und können deshalb der Beklagten nicht als Vergleichsfälle entgegengehalten werden. Ein wirtschaftlich gleichliegender Sachverhalt liegt jedoch hinsichtlich solcher Automobilunternehmen vor, deren Marke als SLD unter der TLD .de eingetragen wurde. Dies trifft zum Beispiel für die Domain www.bmw.de zu. Insoweit behandelt die Beklagte die Klägerin ungleich.

Die Ungleichbehandlung ist jedoch sachlich gerechtfertigt. Für die Beurteilung, ob ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung vorliegt, ist im Einzelfall eine Interessenabwägung erforderlich. Dabei sind einerseits entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes die Freiheit des Wettbewerbs und andererseits die Respektierung eines gewissen unternehmerischen Freiraums zu berücksichtigen. Generalisierende Abgrenzungsmerkmale sind grundsätzlich zulässig (vgl. BGH WuW/E 133, 137-Bahnhofsbuchhandel). Vorliegend ist einerseits das Interesse der Klägerin an der Gleichbehandlung mit Konkurrenten und damit an der Registrierung ihrer Marke zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung ist dabei dem Umstand zuzumessen, dass es sich bei der Bezeichnung "VW" um eine berühmte Marke handelt und dementsprechend nach dem nachvollziehbaren Vortrag der Klägerin viele Nutzer des Internets über diese Marke zur Homepage der Klägerin zu gelangen versuchen. Zudem handelt es sich bei der Klägerin um ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, was dafür spricht, dass viele Kunden tatsächlich die SLD "vw" unter der TLD ".de" vermuten und fehlgeleitet werden. Es ist aus Sicht der Klägerin ein unglücklicher Zufall, dass ihre berühmte Marke lediglich aus zwei Buchstaben besteht, während die Marken von Konkurrenten häufig aus drei Buchstaben bestehen. Die Marke wurde lange vor Entstehung des Internets entwickelt, so dass dieser Umstand von der Klägerin nicht beeinflussbar war. Andererseits muss das Interesse der Beklagten an einer nach ihren Vorstellungen praktikablen und technisch einwandfreien Ausgestal-

tung der Registrierungsbedingungen berücksichtigt werden. Zudem muss ihr ein gewisser unternehmerischer Spielraum hinsichtlich der Anmeldekriterien verbleiben, der nicht vollständig von Interessen der Anmelder überlagert werden darf.

Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen ist der Beklagten in Rechnung zu stellen, dass sie die Klägerin nicht willkürlich behandelt. Sie hat Registrierungsbedingungen aufgestellt, die sie auf alle Anmelder gleichmäßig anwendet. Außerdem versperrt sie der Klägerin nicht gänzlich den Zugang zum Internet. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es gegen eine Lieferpflicht eines Anbieters einer bestimmten Leistung spricht, wenn andere zugängliche Lieferquellen bestehen (vgl. KG WuW/E 4951, 4970). So liegt der Fall hier. Wie die zahlreichen vorhandenen Domains der Klägerin zeigen (vgl. Anlage B 2, Bl. 248 d.A.), hat sie sowohl bei der Beklagten als auch bei anderen Vergabestellen von TLDs sinnvolle Gestaltungen für ihre "Internetadresse" gefunden. Trotz der Bedeutung für die Klägerin, eine Domain mit ihrer berühmten Marke unter der passenden Landeskenntung zu führen, muss angesichts zumutbarer Ausweichmöglichkeiten der Beklagten ein gewisser Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Inhalts der Registrierungsbedingungen zugebilligt werden. Es kann nicht verlangt werden, dass sie eine zwingende technische Notwendigkeit jeder einzelnen Beschränkung nachweist. Verlangt werden muss aber, dass die Beschränkungen auf vernünftigen, nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Dies ist vorliegend gegeben.

Die Beklagte verweist darauf, dass die Organisation ICANN Zurückhaltung bei der Vergabe zweistelliger SLDs empfiehlt. Sie bezieht sich dabei auf zwei Dokumente vom 09.09.2001 (Anlage B 13) und vom 01.12.2000 (Anlage B 14). In diesen Dokumenten weist die ICANN darauf hin, dass Vorkehrungen getroffen werden sollten, um Verwechslungen von Domains mit zwei Buchstaben zu vermeiden. Die ICANN ist als weltweite Verwalterin der Top Level Domains allgemein anerkannt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bedenken der ICANN zwischenzeitlich ausgeräumt werden konnten und die Warnung keine Gültigkeit mehr hat.

Weiterhin verweist die Beklagte auf ein Freihaltebedürfnis zweistelliger Domains wegen der Verwechslungsgefahr mit potentiellen TDLs und anderen geschäftlichen Bezeichnungen. Kein sachlicher Grund liegt zwar vorliegend in der Verwechslungsge-

fahr mit potentiellen TLDs. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es derzeit keine country-TLD gibt, die ".vw" lautet. Dies ist auch in Zukunft unwahrscheinlich, selbst wenn man das Argument der Beklagten berücksichtigt, wonach sich immer wieder Staatengebilde auflösen und neue Staaten entstehen. Dieser - geringen - Gefahr könnte in der Tat durch eine aufschiebend bedingte Löschungsbewilligung begegnet werden, wie sie die Klägerin vorschlägt (vgl. Bl. 22 d.A.). Die Schaffung einer generischen TLD ".vw" wäre ohnehin kaum vorstellbar, da damit in unzulässiger Weise die berühmte Marke der Klägerin verwässert werden würde.

Demgegenüber ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass bei SLDs mit zwei Buchstaben eine besonders hohe Verwechslungsgefahr mit anderen Marken und geschäftlichen Bezeichnungen besteht. Diese Gefahr ist um so höher, je weniger Zeichen die SLD beinhaltet. Es leuchtet zum Beispiel ein, dass Internet-Nutzer die Domain "db.de" nicht nur aufrufen, wenn sie die homepage der D■■■■■■ B■■■■ AG erreichen wollen, sondern häufig auch dann, wenn sie etwa zur Internetseite der D■■■■■■ B■■■■ AG gelangen wollen. Zwar sind derartig deutliche Verwechslungen derzeit bei "vw.de" nicht zu erwarten, die Beklagte hat aber ein berechtigtes Interesse daran, zur Vermeidung solcher Kollisionen die Registrierung von SLDs mit zwei Buchstaben generell zu verbieten. Es kann der Beklagten nicht zugemutet werden, in jedem Einzelfall eine Verwechslungsgefahr zu prüfen (vgl. LG Frankfurt, MMR 2000, 627). Würde die Beklagte Ausnahmen zulassen, würde sie sich zudem erst recht dem Vorwurf der Ungleichbehandlung aussetzen. Es ist erklärtes Ziel der gemeinnützig tätigen Beklagten, eine möglichst reibungslose Nutzung des Internets zu ermöglichen. Diesem Anliegen muss bei der Interessenabwägung besonders Rechnung getragen werden. Richtlinienbestimmungen, die objektiv diesem Ziel dienen, stellen einen sachlichen Grund für die Beschränkung eines Anmelders dar.

Die Klage war deshalb abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.

R■■■■

(zugleich für den urlaubsbedingt  
an der Unterschrift gehinderten RiLG K■■■■)



Dr. K■■■■

Frankfurt/Main,  
Ausgefertigt

3.5.04

*[Handwritten signature]*  
■■■■■